



# Rechnungs-Gemeindeversammlung

10. Juni 2015

## Geschäft

### Teilrevision der Personalverordnung

- Änderung von Artikel 33 der Personalverordnung (PerVO), Teuerungszulagen per 1. Januar 2016
- Zustimmung

## **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage geprüft. Sie nimmt wie folgt Stellung:

### **Teilrevision der Personalverordnung, Änderung von Artikel 33 der Personalverordnung (PerVO), Teuerungszulagen per 1. Januar 2016**

#### **Bericht**

In der Vergangenheit hat die Gemeinde entsprechend den Bestimmungen von Art. 33 der Personalverordnung den Rentnern Teuerungszulagen ausgerichtet. Diese wurden im Umlageverfahren finanziert und jeweils von der Gemeinde direkt den Rentnern ausbezahlt. Im Zuge der Verselbständigung der Pensionskasse der Gemeinde Thalwil per 1. Januar 2014 müssen die von der Gemeinde gewährten Teuerungszulagen auf Renten über die Pensionskasse ausgerichtet und somit in der Pensionskasse kapitalmässig zurückgestellt werden.

Als Folge davon schuldet die Gemeinde der Pensionskasse den per 1. Januar 2014 ermittelten Betrag von rund 3.1 Mio. Franken. Dieser Betrag wird innerhalb von zehn Jahren amortisiert. Gleichzeitig wird mit der Änderung von Art. 33 der Personalverordnung die Gemeinde von der automatischen Pflicht zur Ausrichtung von Teuerungszulagen an Rentner befreit, denn diese müsste kapitalmässig der Pensionskasse ausfinanziert werden. Die Ausrichtung von Teuerungszulagen an Rentner wird sich neu entsprechend den Bestimmungen der Pensionskasse richten, dabei ist die finanzielle Beteiligung von Seiten Gemeinde freiwillig.

#### **Antrag**

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, der Änderung von Art. 33 der Personalverordnung zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Thalwil

Präsident	Aktuar
Andrea Müller	Werner Oehry

Thalwil, 15. April 2015

# **Pensionskasse der politischen Gemeinde Thalwil**

- Teilrevision Personalverordnung Artikel 33

## **A N T R A G**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- **Der Anpassung im Artikel 33 der Personalverordnung wird zugestimmt.**

## **W E I S U N G**

### **1. Ausgangslage**

Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) machte die Pensionskasse der Gemeinde Thalwil (PK) darauf aufmerksam, dass mit der Verselbständigung der PK per 1. Januar 2014 die Teuerungszulagen (TZ) auf Renten nicht länger im Umlageverfahren von der Gemeinde Thalwil ausbezahlt werden dürfen. Dies bedeutet, dass eine Vergütung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 der Personalverordnung (PerVO) seit dem 1. Januar 2014 ausgeschlossen ist.

Durch diese Auflage muss der Artikel 33 der PerVO „Teuerungszulagen für Pensionierte der Gemeinde“ angepasst werden.

### **2. Begründung der BVS**

Im Wesentlichen führt die BVS aus, dass die Gemeinwesen aufgrund der Strukturreform ihre Verpflichtungen aus der beruflichen Vorsorge, wozu auch die Teuerungszulagen gehören, auf einen finanziell, rechtlich und organisatorisch unabhängigen Rechtsträger zu übertragen haben. Zudem gehe aus Art. 33 Abs. 2 der PerVO hervor, dass nicht die Gemeinde sondern die Pensionskasse Schuldnerin der Teuerungszulage sei. Die Teuerungszulage sei zudem eine Zuwendung, die mit dem Rentenanspruch untrennbar verbunden sei. Die in der Vergangenheit aufgelaufenen Teuerungszulagen seien ein wohl erworbenes Recht der Rentnerinnen und Rentner, die zusammen mit der Grundleistung aus der beruflichen Vorsorge vom Vorsorgeträger der beruflichen Vorsorge geschuldet sei. Bei der Verselbständigung der PK seien nur diejenigen laufenden und anwartschaftlichen Leistungen der Rentnerinnen und Rentner in die verselbständigte PK überführt worden, welche auch bisher von der PK ausgerichtet worden seien.

Die in der Vergangenheit aufgelaufenen Teuerungszulagen, welche bis heute den Rentnerinnen und Rentner direkt von der Gemeinde ausgerichtet wurden, wurden im Umlageverfahren finanziert, wobei der entsprechende kapitalisierte Betrag nicht zurückgestellt wurde. Sie traten somit auch nie in den Jahresrechnungen der PK in Erscheinung.

### **3. Rechtsgutachten**

Die Verwaltungskommission der PK hat die Auflage der BVS durch ein Rechtsgutachten überprüfen lassen. Dieses kommt zum gleichen Schluss.

Im Detail sagt es Folgendes:

- Auf die in der Vergangenheit (d.h. in den Jahren vor der Verselbständigung der PK) gewährten Teuerungszulagen besteht ein Rechtsanspruch, der sich aus dem Rentenanspruch und den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt.
- Vor der Verselbständigung war dies ein Anspruch gegenüber der Gemeinde. Es bestand zwar eine PK, diese besass aber keine Rechtspersönlichkeit und entsprechend auch keine Vermögensfähigkeit. Aus diesem Grunde waren alle Schulden der PK automatisch Schulden der Gemeinde.
- Im Zuge der Verselbständigung der PK wurden alle Verpflichtungen der Gemeinde aus der beruflichen Vorsorge zu Verpflichtungen der verselbständigten PK. Zu diesen Verpflichtungen gehören auch die Teuerungszulagen.
- Entsprechend ist es auch korrekt und bedarf keiner zusätzlichen expliziten gesetzlichen Grundlage im Rahmen der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge, dass die Vorsorgekapitalien für die Teuerungszulagen, die in der Vergangenheit im Umlageverfahren von der Gemeinde finanziert wurden, nun in die verselbständigte PK eingebracht werden müssen.

#### **4. Auswirkungen**

Die Teuerungszulagen für die Rentner müssen aufgrund der Strukturreform und der damit verbundenen Verselbständigung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ausfinanziert werden. Der vom Experten für die berufliche Vorsorge berechnete Betrag von 3.1 Mio zur Ausfinanzierung wird von der Gemeinde innerhalb von zehn Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Verselbständigung per 1. Januar 2014, amortisiert.

#### **5. Anpassung des Artikel 33 der Personalverordnung**

Um der Auflage der BVS gerecht zu werden, muss Artikel 33 der PerVO angepasst werden. Der neue Artikel 33 lautet wie folgt:

##### **Art. 33 Teuerungszulagen auf Renten**

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Die Pensionierten der Gemeinde und ihre Hinterbliebenen erhalten auf ihren von der Pensionskasse ausgerichteten Renten eine Teuerungszulage, die gleich hoch ist wie beim aktiven Personal.	Die Teuerungszulage auf Renten wird nach den Bestimmungen der Pensionskasse bezahlt.
Die Teuerungszulage wird von der Gemeinde bezahlt und ihr von der Pensionskasse nach deren finanziellen Möglichkeiten vergütet.	Die Gemeinde kann sich an der Finanzierung der Teuerungszulage beteiligen.

#### **6. Stellungnahme Personalverband**

Der Personalverband wurde über die bevorstehenden Änderungen vorgängig informiert. Er empfiehlt die Annahme der Vorlage.

#### **7. Inkrafttreten des neuen Artikel 33 der Personalverordnung**

Die Anpassung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

## **8. Vorbehalt**

Diese Änderung tritt in Kraft unter Vorbehalt der Rechtskrafterwahrung des Beschlusses der Gemeindeversammlung.

## **9. Schlussbemerkung**

Mit der Anpassung von Artikel 33 der PerVO wird die Auflage der BVS umgesetzt. Die per 1. Januar 2014 aufgelaufenen Teuerungszulagen müssen von der Gemeinde ausfinanziert werden. Zukünftige Teuerungszulagen sind von der PK geschuldet. Die Gemeinde kann sich an der Finanzierung der Teuerungszulagen beteiligen.

Der Gemeinderat und die VK-PK empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.